

26. Februar 2025

DWV-INFO NR. 18/2025

An die
Mitgliedsverbände des Deutschen Weinbauverbandes
Mitglieder des DWV-Vorstandes
Geschäftsführer:innen der regionalen Weinbauverbände
Mitglieder des DWV-Arbeitskreises "Weinrecht und Weinmarkt"
Mitglieder des DWV-Arbeitskreises "Önologie"

+++ Zur Info +++

EU-Verordnung zu entalkoholisiertem Biowein im Amtsblatt veröffentlicht**Hintergrund**

Mit der Verordnung (EU) 2117/2021 wurden einheitliche Regelungen für die Erzeugung entalkoholisierter Weine für das Gebiet der europäischen Union geschaffen. Hierüber hat der DWV vielfach informiert.

Im Rahmen der Rechtsänderung wurde es versäumt, die „Entalkoholisierung“ als für Wein zulässiges oenologisches Verfahren in die sogenannte Öko-Verordnung (EU) 848/2018 aufzunehmen. Hierüber haben wir unter anderem mit DWV-Info 86/2023 informiert.

Im Anschluss hat sich der DWV in Zusammenarbeit mit ECOVIN und dem BÖLW für eine rechtliche Anpassung intensiv eingesetzt und einen Antrag an den zuständigen EGTOP unterstützt. Mit DWV-Info Nr. 55/2024 haben wir über die weiteren Entwicklungen und die Empfehlung des EGTOP und den DWV-Vorschlag zur Aufnahme der Vakuumdestillation in den Verordnungstext informiert.

Stand

Am heutigen 26.02.2025 wurde nun die [Änderungsverordnung \(EU\) 2025/405](#) zur Änderung der EU-Bioverordnung 2018/848 im Amtsblatt veröffentlicht. In den Erwägungsgründen der Verordnung findet sich nochmal eine chronologische Darstellung der Entwicklungen für entalkoholisierten Biowein seit 2021.

Die Änderungsverordnung selbst ergänzt dann lediglich den Anhang II Teil VI der Verordnung (EU) 2018/848. Neben kleineren Änderungen und Anpassungen werden hier nun insbesondere zwei Entalkoholisierungsverfahren aufgenommen. In Anhang II Teil VI der Verordnung (EU) 2018/848 heißt es in Zukunft in Abschnitt 3.3. c und d:

Die Anwendung der folgenden oenologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen ist unter folgenden Bedingungen erlaubt:



c) die **teilweise Vakuumverdampfung** gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt E Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, entweder einzeln oder kombiniert mit der Destillation gemäß Buchstabe d dieses Abschnitts, darf nur für die Herstellung von entalkoholisiertem Wein mit einem Alkoholgehalt von höchstens 0,5 % vol verwendet werden, wobei die verwendete Temperatur 75 °C nicht übersteigen und die Größe der Filterporen nicht unter 0,2 Mikrometern liegen darf;

d) die **Destillation** gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt E Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, entweder einzeln oder kombiniert mit der teilweisen Vakuumverdampfung gemäß Buchstabe c dieses Abschnitts, darf nur für die Herstellung von entalkoholisiertem Wein mit einem Alkoholgehalt von höchstens 0,5 % vol verwendet werden, wobei die Destillation unter Vakuum erfolgen muss und die verwendete Temperatur 75 °C nicht übersteigen und die Größe der Filterporen nicht unter 0,2 Mikrometern liegen darf.

Die Verordnung **tritt 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft**. Ab diesem Zeitpunkt ist es in der EU wieder möglich, Bioweine zu entalkoholisieren und als „alkoholfreien Biowein“ zu vermarkten.

Der DWV begrüßt, dass es nun in der EU wieder die Möglichkeit für entalkoholisierten Biowein gibt und das politische Versehen korrigiert wurde.

Matthias Dempfle